

► **W. S.**, deutsche Staatsbürgerin, 20 Jahre alt, Facharbeiterin und **F. B.**, deutsche Staatsbürgerin, 19 Jahre alt, Angestellte.

Verkehrsunfall vom 27.05.1980, verursacht durch einen Lastwagen, der an einer Kreuzung in *Portegrandi* (Venedig) das Auto von Frau B. F. unter Missachtung der Vorfahrt erfasste.

Die Beifahrerin W. S. kam dabei ums Leben während Frau F. B. eine Fraktur ihres linken Oberschenkelknochens, eine Fraktur des rechten Schien- und Wadenbeins und eine Trümmerfraktur der rechten Kniescheibe erlitt.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung wurde mittels eines in Italien durchgeführten gerichtlichen medizinischen Sachverständigengutachtens aufgrund der zu Errechnung des Gesundheitsschadens und des Schmerzensgeldes vorgeschriebenen italienischen Tabellen wie folgt bestimmt:

dauernder Gesundheitlicher Schaden bei 18%, plus 12 Monaten zeitweiliger Dauer der totalen (100%) Arbeitsunfähigkeit und 30 Tage teilweise vorübergehender Arbeitsunfähigkeit bei 50%.

Das Landesgericht Venedig verurteilte die Haftpflichtversicherung des LKWs folgende Beträge an die Erben von Frau S. W. zu zahlen, und zwar:

- 90.000.000 it. Lire (ca. 90,900.- D.M. zum damaligen Wechselkurs) an jeden Elternteil und
- 20.000.000 it. Lire (ca. 20,200.- D.M. zum damaligen Wechselkurs) jedem der vier Geschwister, zuzüglich der Zinsen ab Datum des Vorfalls.

Als Erstattung ihres Personenschadens erhielt Frau F. B. 109.250.000 it. Lire (ca.110,350.- DM zum damaligen Wechselkurs) zuzüglich der Zinsen ab Datum des Vorfalls.